

Satzung des „Innovation & Kreislaufwirtschaft Sachsen e. V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Innovation & Kreislaufwirtschaft Sachsen e. V."

Es ist dem Verein gestattet, die Kurzbezeichnung " IKS e. V." zu führen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Gemeinnützigkeit des Vereins:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- d) Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- e) Niemand darf durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

2. Zwecke des Vereins sind

- die Förderung des Umweltschutzes
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung

im Sinne des Gedankens der Kreislaufwirtschaft, d. h. dem Ressourcenschutz und der Ressourcenschonung von Stoffen, Energie und Umwelt im Allgemeinen, z. Bsp. der Vermeidung, der hochwertigen und schadlosen Verwertung sowie der umweltgerechten und gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen vorrangig aus Industrie, Dienstleistungswesen, Handwerk, Gewerbe, Verwaltung sowie dem kommunalen Bereich, insbesondere wie folgt:

- a) Unterstützung der abfallwirtschaftliche Branchenarbeit
- Geschäftsführung von abfallwirtschaftlichen Branchenarbeitskreisen, Arbeitsgruppen und Projektgemeinschaften
 - Einbeziehung weiterer Branchen und Partner sowie neuer Aufgabenstellungen entsprechend den regionalen Branchenbereichen
 - Entwicklung und Leitung von Netzwerken und Kompetenzgemeinschaften zur Kreislaufwirtschaft und zum Abfallmanagement und zum nachhaltigen Wirtschaften
- b) Projektentwicklung und –realisierung
- Innovative Projektideen und Aufgabenstellungen auf den Gebieten des Vermeidens/Verwertens von Abfällen, des produktions- und produktintegrierten Umweltschutzes, der Gestaltung und des Managements von Stoffströmen sowie der Gestaltung der Kreislaufwirtschaft auch mit branchenübergreifenden Kooperationen einschließlich der Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Zusammenstellung von Projektteams, von Partnern und Mitteln
 - Projektbearbeitung, Projektmanagement, Projektträgerschaften
- c) know-how-Transfer
- Popularisierung effizienter Vermeidungs- und Verwertungslösungen einschließlich von Lösungen zum produktions- und produktintegrierten Umweltschutz
 - Unterstützung bei der Entwicklung gesetzeskonformer Lösungen
 - Initiieren von Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzgemeinschaften
 - Betrieb von Datenbanken zu Vermeidungs- und Verwertungslösungen
 - Förderung, Weiterverbreitung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und unternehmerischer Innovationen für die Ressourcenwende im nationalen und internationalen Bereich
- d) Entwicklung, Förderung und Durchführung der Umweltkommunikation
- Qualifizierung des Abfallmanagements in Industrie, Dienstleistung, Handwerk und bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie Ermittlung von zu erwartenden Bildungserfordernissen für diesen Personenkreis insbesondere auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft
 - Entwicklung und Koordinierung der Kommunikation zwischen Wirtschaft (insbesondere klein- und mittelständische Unternehmen) und Einrichtungen der Wissenschaft für eine effiziente, praxiswirksame Umsetzung von Ergebnissen bzw. eine Übermittlung von Problem- und Aufgabenstellungen aus der Praxis für die Wissenschaft

- Vermittlung von Kooperationen zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen Sachsens und anderer Bundesländer zwecks Sicherung eines abgestimmten, effektiven Bearbeitens und Lösen wissenschaftlicher Aufgaben im Rahmen der Kreislaufwirtschaft
- Entwicklung der Kommunikation und Kooperation zwischen Abfallerzeugern und Entsorgern im Bereich innovativer Verwertungslösungen und Lösungen zum Schließen von Stoffkreisläufen
- Unterstützung der Kommunikation zwischen Behörden und Abfallerzeugern
- Kooperation mit fachlich verwandten Einrichtungen im In- und Ausland
- Entwicklung und Umsetzung effizienter, neuer Formen, Methoden und Instrumente der Umweltkommunikation im Freistaat Sachsen

e) Öffentlichkeitsarbeit

- Popularisierung der Ergebnisse über geeignete Medien und durch entsprechende Methoden
- Durchführung von Fachseminaren und Problemdiskussionen
- Durchführung des jährlichen „Sächsischen Kreislaufwirtschaftstages“
- Betreiben einer Spezial-Bibliothek zum Industrieabfall
- Kooperation mit anderen Partnern im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Der IKS e. V. versteht sich selbst als Kompetenzzentrum für die Kreislaufwirtschaft.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Arbeit in Branchenarbeitskreisen, Arbeitsgruppen und fachliche Begleitung von Projekten (Arbeitslinien),
- b) Durchführung von Fachseminaren, Workshops u. ä sowie von Erfahrungsaustauschen mit/für die Partner im Rahmen der Industrieabfallwirtschaft,
- c) Entwicklung, Durchführung und fachliche Begleitung von innovativen Projekten/Forschungsprojekten im Bereich der Industrieabfallwirtschaft, insbesondere der Gestaltung der Kreislaufwirtschaft und dem Stoffstrommanagement sowie in betreffenden kommunalen Bereichen,
- d) Durchführung von Anleitungsveranstaltungen und Erfahrungsaustauschen für Betriebsbeauftragte für Abfall, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Altlasten, Umweltschutz und Gefahrgut, für die kommunalen Abfallberater, sowie für das Personal von Entsorgungsfachbetrieben,
- e) Öffentlichkeitsarbeit über die Ergebnisse der Arbeit des Vereins in verschiedener Form,
- f) Durchführung des „Sächsischen Kreislaufwirtschaftstages“ mit Partnern

3. Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres(r) gesetzlichen Vertreter(s). Stimmberechtigt sind nur unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem(n) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen. Diese(r) verpflichtet(n) sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrages und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch freiwilligen Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem(n) gesetzlichen Vertreter(n) zu unterzeichnen. Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis zur doppelten Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat, letzterer soweit gebildet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und unbeschränkt geschäftsfähige Mitglied eine Stimme. Stimmbevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist zulässig; mehr als eine Stimmvollmacht darf nicht erteilt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend; die Einberufungsfrist ist jedoch verkürzt auf 10 Tage.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Neinstimmen.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen oder Ergänzungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Der Vorstand und dessen Vergütung

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden als hauptamtlichem Vorstand und dem Stellvertreter. Zum erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören der Schatzmeister und bis zu 4 weitere Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
2. Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Stellvertreter, je einzeln, vertreten.
3. Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhalten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und des Umfangs ihrer jeweiligen Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Für die Entscheidung über die Höhe der Vergütung und die weiteren Vergütungsmodalitäten ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte sowie Aufstellung eines Haushaltsplans
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Die laufende Geschäftsführung des Vereins obliegt dem hauptamtlichen Vorstandsvorsitzenden.

Die Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Rahmen der Vereinstätigkeit hinausgehen, bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand.

3. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandes gemäß § 26 BGB bedürfen.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Darüber hinaus können bei Bedarf hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung eingestellt werden; die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstandsvorsitzende. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während der Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vereinsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder per Email beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen, wobei die Wiederwahl zulässig ist. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Der Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, einen Fachbeirat mit maximal 8 Personen für die Zeit von drei Jahren berufen.
2. Der Fachbeirat berät den Verein zu Fachfragen, zu wissenschaftlich-technischen Grundsatzproblemen sowie zu grundsätzlichen Fragen der abfallwirtschaftlichen Entwicklung mindestens einmal im Kalenderjahr.
3. Der Beirat wird von einem Vorsitzenden geleitet, der vom Vorstand berufen wird. Die Beiratsmitglieder sind Fachleute mit hervorragenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 3 Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Die endgültige Verwendung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.
4. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, insbesondere Firmierung, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Emailadresse, Telefon- und Telefaxnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern im Rahmen der Vereinstätigkeit. Hierbei werden die Daten von Mitgliedern ausgenommen, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

Freiberg, 11.06.2020



Erich Fritz
Vorstandsvorsitzender